



Universität  
Bremen

**RECHTS** ■ ■ ■ ■  
**WISSENSCHAFT**

## **Photovoltaikanlagen**

**Juristische und ökonomische Herausforderungen im Hinblick auf  
Photovoltaikanlagen auf Dächern und Balkonen**

**Schwerpunkt Umweltrecht: „Umweltrechtsklinik“**

Geleitet von Prof. Dr. Gerd Winter

**Vincent Albrecht**

**Kaan Kabatas**

**Kai Schitenhoff**

Sommersemester 2022

Fachbereich 6: Rechtswissenschaft

Universität Bremen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seiten</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Photovoltaik</b> .....	<b>2</b>
<b>C. Balkonsolaranlage</b> .....	<b>3</b>
<b>D. Rechtliche und technische Probleme bei der Beschaffung und Installation der Anlagen</b>	<b>3</b>
I. Sicherheitsprobleme .....	4
II. Installation der Anlage .....	4
III. Technische Regeln und Normen.....	5
IV. Baugenehmigung.....	6
V. Zustimmung des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft .....	9
VI. Meldepflicht bei Bundesnetzagentur .....	10
VII. Anmeldung beim Netzbetreiber .....	11
VIII. Trennung vom Netz oder Verbot vom Netzbetreiber .....	12
IX. Anschluss ans Netz.....	12
X. Nachbarrechte .....	13
1. Privatrechtliche Ansprüche.....	13
a) Immissionsschutz .....	13
b) Rechtsverletzungen .....	15
c) Amtshaftung .....	16
2. Öffentlich-rechtliche Ansprüche .....	17
XI. Installationspflicht .....	17
<b>E. Steuerliche Aspekte</b> .....	<b>20</b>
I. Einkommenssteuer .....	20
II. Umsatzsteuer .....	21
III. Gewerbesteuer .....	22
<b>F. Ökonomische Gesichtspunkte im Rahmen des EEG</b> .....	<b>23</b>
I. Entstehungsgeschichte und Entwicklung des EEG .....	23
II. EEG-Deckel, § 28a EEG 2021.....	24
III. Direktvermarktung, Einspeisevergütung und Zuschlag für Mieterstrom im Rahmen des EEG .....	26
IV. EEG-Leistungsbegrenzung bei Einspeisung .....	27

V. EEG-Umlage.....	28
<b>G. Ratschläge und Reformüberlegungen .....</b>	<b>30</b>

# Literaturverzeichnis

## Papierfundstellen

### Autor(en)

Bechmann, Martin  
Durner, Wolfgang  
Mann, Thomas  
Röckinghausen, Marc

Dürig, Günter  
Maunz, Theodor  
Herzog, Roman  
Scholz, Rupert  
Klein, Hans  
Herdegen, Matthias

Fritsche, Ingo

Goldberg, Marc  
Meier, Dirk-Henning

Götz, Alina

Hakenberg, Michael

### Werk

Umweltrecht  
Band I Kommentar  
97. Ergänzungslieferung  
München 2021

Grundgesetz Kommentar  
Band I – Art. 1-5  
97. Ergänzungslieferung  
München 2022

Verwaltungs- und nachbarrechtliche  
Probleme des Einsatzes von Photovolta-  
ikanlagen  
LKV 2020  
S. 49-58

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf  
die Energiewirtschaft in Deutschland  
UKuR 2022

Vermieter erschweren Balkonkraftwerke  
taz Nord 2022

Energiewende  
Weber kompakt, Rechtswörterbuch  
6. Edition 2022

Ders.	Weber, Rechtswörterbuch 28. Edition 2022
Jarass, Hans Kment, Mertin	Grundgesetz Kommentar 17. Auflage München 2022
Jülch, Verena Hartmann, Niklas Saad Hussein Noha Schlegl, Thomas	Energiotechnologien der Zukunft 1. Auflage Wiesbaden 2015
Lippert, Andre	EEG 2017 § 9 Abs. 2 Technische Vorgaben BeckOK EEG, Greb/Boewe 11. Edition November 2020
Lüdemann, Volker Ortmann, Manuel Christian	Direktvermarktung im EEG EnWZ 2014
Messerschmid, Burkhard Voit, Wolfgang	Privates Baurecht Kommentar zu §§ 631 ff. BGB samt systematischen Darstellungen sowie Kurzkomentierungen zu VOB/B, HOAI und BauFordSiG 4. Auflage München 2022
Schanz, Sebastian	Die Vorteilhaftigkeit von Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Besteuerung, Deutsches Steuerrecht 2011 Heft 37, S. 1733-1780.

Schrems, Isabel Zerwawy, Florian Schenuit, Carolin Fiedler, Swantje	Soziale und ökologische Auswirkungen einer Senkung der EEG-Umlage Forum Ökologisch-Soziale Marktwirt- schaft 2021
Schulz, Thomas Steffens, Juliane	EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Ge- setz Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 2022
Theobald, Christian Kühling, Jürgen	Energierecht Kommentar Band 1 München 2022
Wysk, Peter	Verwaltungsgerichtsordnung Beck'sche Kompakt-Kommentare 3. Auflage München 2020

## Internetquellen

Balkonkraftwerk

Rechtliches; online abzurufen über:

<https://balkonkraftwerk-vertrieb.de/rechtliches/> [zuletzt abgerufen am 29.09.2022]

Bundesministerium-Wirtschaft und Technologie

Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaik-Anlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zu Risikominimierung, online abrufbar

TÜV-Rheinland Energie und Umwelt GmbH

über: [http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads\\_fe/Leitfaden\\_Brandrisiko\\_in\\_PV-Anlagen\\_V01.pdf](http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads_fe/Leitfaden_Brandrisiko_in_PV-Anlagen_V01.pdf)

Frauenhofer ISE

[zuletzt aufgerufen am 5.9.2022]

Prume, Klaus

Viehweg, Jochen

Bundesministerium-Wirtschaft und Technologie

Energiesicherungspaket: Weitere Stärkung der Vorsorge, BMWK 2022, online abzurufen über [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220721\\_energiesicherungspaket.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220721_energiesicherungspaket.pdf?__blob=publication-File&v=8) [zuletzt abgerufen am 28.9.2022]

Bundesregierung

Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, BMWK 2022, online abrufbar über: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04\\_EEG\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publication-File&v=8) [zuletzt abgerufen am 28.9.2022]

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)	Aufgaben der LAI, <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de">https://www.lai-immissionsschutz.de</a> [zuletzt abgerufen am 6.10.2022]
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie	FAQ: Stecker-Solar-Geräte; online abzurufen über: <a href="https://www.dgs.de/service/solarrebell/faq/">https://www.dgs.de/service/solarrebell/faq/</a> [zuletzt abgerufen am 29.9.2022]
Ders.	Fragen und Antworten zu steckbaren Solar-Geräten; online abzurufen über: <a href="https://www.pvplug.de/faq/">https://www.pvplug.de/faq/</a> [zuletzt abgerufen am 29.09.2022]
Norddeutscher Rundfunk	Mit einem Balkonkraftwerk Solarstrom erzeugen; online abzurufen über: <a href="https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Mit-Balkonkraftwerk-den-eigenen-Solarstrom-erzeugen,solaranlagen108.html">https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Mit-Balkonkraftwerk-den-eigenen-Solarstrom-erzeugen,solaranlagen108.html</a> [zuletzt abgerufen am 29.9.2022]
NWB Verlag	Photovoltaikanlagen im Umsatzsteuerrecht; online abzurufen über: <a href="https://www.nwb.de/umsatzsteuer/photovoltaikanlagen-im-umsatzsteuerrecht-18022021">https://www.nwb.de/umsatzsteuer/photovoltaikanlagen-im-umsatzsteuerrecht-18022021</a> [zuletzt abgerufen am 29.9.2022]
SPD Bündnis 90/Die Grünen FDP	Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, online abzurufen über: <a href="https://www.spd.de/fileadmin/Doku-">https://www.spd.de/fileadmin/Doku-</a>



[mente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](#) [zuletzt abgerufen am 27.9.2022]

Statistisches Bundesamt

Pressemitteilung Nr. N 037 vom 21. Juni 2022, online abzurufen über:  
[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22\\_N037\\_43.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_N037_43.html) [zuletzt abgerufen am 30.8.2022]

Verband der Elektrotechnik

Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (VDE-AR-N 4105); online abzurufen über:  
<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-am-niederspannungsnetz-vde-ar-n-4105-2018> [zuletzt abgerufen am 29.9.2022]

Verbraucherzentrale

Photovoltaik: Woran Sie beim Thema Steuern denken sollten; online abzurufen über:  
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/photovoltaik-woran-sie-beim-thema-steuern-denken-sollten-65532> [zuletzt abgerufen am 29.9.2022]

## A. Einleitung

Im Rahmen der Energiewende verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern sowie das Ziel, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird, § 1 Abs. 2, 3 EEG 2021. Diese Ziele wurden nun von der aktuellen Bundesregierung für 2030 auf 80% angehoben und 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.<sup>1</sup> Die Energiewende lässt sich damit als die Abkehr von fossilen Energieträgern, wie Braun- und Steinkohle, Erdöl und Gas, hin zur Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, beschreiben. In Deutschland findet auf der Grundlage des EEG eine Fokussierung auf Wind- und Sonnenenergie statt.<sup>2</sup> Sonnenenergie wird durch Solaranlagen nutzbar gemacht. Bei Solaranlagen ist zwischen Solarthermieanlagen, welche der Erzeugung von Warmwasser dienen und Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), welche der Stromerzeugung dienen, zu unterscheiden.<sup>3</sup>

Diese Ausarbeitung wird sich im Folgenden mit PV-Anlagen beschäftigen. PV-Anlagen lassen sich auf Dächern, anderen Flächen des Hauses sowie auf Freiflächen installieren. Immer mehr Unternehmen, aber auch private Haushalte nutzen die Energie der Sonne zur Stromerzeugung. So sind im März 2022 2,2 Millionen PV-Anlagen auf Dächern und Grundstücken mit einer Nennleistung von insgesamt 58400 Megawatt installiert.<sup>4</sup> Jedoch hatten gerade einmal 1,4 Millionen aller privaten Haushalte in Deutschland Einnahmen aus

---

<sup>1</sup> *Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, BMWK 2022, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04\\_EEG\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

<sup>2</sup> *Hakenberg*, Weber kompakt Rechtswörterbuch, 6. Ed. 2022.

<sup>3</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49.

<sup>4</sup> *Statistisches Bundesamt*, Pressemitteilung Nr. N 037 vom 21. Juni 2022, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22\\_N037\\_43.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_N037_43.html).

der Einspeisung von Photovoltaikstrom ins Netz. Auch der Anteil der Photovoltaik an der gesamten Stromerzeugung in Deutschland lag bei gerade einmal 6,3 %.<sup>5</sup> Im Jahr 2021 gab es in Deutschland kumuliert eine installierte Photovoltaikleistung von 59,1 GW. Zugleich geht aus dem Koalitionsvertrag hervor, dass PV-Anlagen bis zum Jahr 2030 einen Anteil von ca. 200 GW an der Stromerzeugung haben sollen.<sup>6</sup> Damit soll sich der Anteil der PV-Anlagen an der Stromversorgung mehr als verdreifachen.<sup>7</sup>

Diese Ausarbeitung soll sich daher zum einen mit der Fragestellung befassen, inwiefern es einer Anpassung der Rahmenbedingungen im Bereich der PV-Anlagen bedarf, um die Erreichung der energiepolitischen Ziele sicherzustellen. Zum anderen soll diese Ausarbeitung aber auch dazu dienen, den rechtlichen und ökonomischen Rahmen vorzustellen, in dem sich PV-Anlagen bewegen und einen Leitfaden bieten, der beim Bau einer PV-Anlage unterstützt.

## **B. Photovoltaik**

Unter einer Photovoltaik-Anlage versteht man eine Anlage die Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht mittels Solarzellen in elektrische Energie umwandelt. In der Regel werden sie auf Hausdächern platziert und gehören mittlerweile in vielen Gegenden zum Landschaftsbild. Mit ihnen produzieren Hauseigentümer ihren eigenen sauberen Solarstrom und machen sich so ein Stück weit unabhängig von den hohen Energiepreisen. Als Alternative zur Dachsolaranlage für Wohnungsbesitzer und Mieter, die nicht die Möglichkeit haben, eigene Anlagen auf das Dach zu stellen, ist die Balkonsolaranlage die Lösung, um selber grünen Strom zu produzieren.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 037 vom 21. Juni 2022, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22\\_N037\\_43.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_N037_43.html).

<sup>6</sup> SPD/Bündnis 90 Die Grünen/FDP, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).

<sup>7</sup> Die Entwicklung der installierten PV-Leistung der letzten 20 und für die kommenden zehn Jahre ist in Grafik 1 in den Anlagen veranschaulicht.

<sup>8</sup> Jülch/Hartmann/Hussein/Schlegl, Energietechnologien der Zukunft, S.123.

### **C. Balkonsolaranlage**

Die sogenannten Balkonsolaranlagen können auf Balkonen oder Terrassen montiert und ohne feste Installation aufgestellt werden. Der produzierte Strom lässt sich direkt im Haushalt nutzen und senkt so die Stromrechnung. Die Erzeugung des Stroms erfolgt, wie bei der Dachsolaranlage, durch die Umwandlung von Lichtenergie.

Von Photovoltaikanlagen auf Dächern unterscheiden sich die Balkonsolaranlagen trotzdem in mehreren Aspekten. Sie sind deutlich kleiner und so konzipiert, dass auch Laien sie installieren können. Tatsächlich handelt es sich bei den Balkonsolaranlagen technisch gesehen um elektrische Haushaltsgeräte und nicht um Anlagen. Im Gegensatz zur Photovoltaikanlage für Hausdächer sind sie nur für den eigenen Verbrauch gedacht und dienen nicht der Einspeisung von Strom ins Netz.<sup>9</sup>

Ein Balkonkraftwerk besteht mindestens aus einem PV-Modul, einem Wechselrichter und einem Anschlusskabel. Nach der Montage oder Aufstellung an einem geeigneten Standort schließt man das Solarmodul an den Wechselrichter an. Zunächst produziert das Kraftwerk Sonnenenergie als Gleichstrom. Der Wechselrichter wandelt diesen Strom dann in Wechselstrom um.<sup>10</sup> Über ein Kabel lässt sich die Anlage mit einer Steckdose in der Wohnung oder auf dem Balkon verbinden. Alle Geräte im Haus- oder Wohnungsnetz nutzen nun vorrangig die selbst erzeugte Energie. Reicht diese nicht aus, greifen sie auf den normalen Netzstrom vom Stromversorger zurück.<sup>11</sup>

### **D. Rechtliche und technische Probleme bei der Beschaffung und Installation der Anlagen**

Die Installation bzw. Beschaffung sowie der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen wirft vielerlei technische und rechtliche Probleme auf. Diese hat der Betreiber von Photovoltaik-Anlagen – insbesondere bei Solaranlagen auf Dächern und Balkonen – zu beachten.

---

<sup>9</sup> *Norddeutscher Rundfunk*, <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Mit-Balkonkraftwerk-den-eigenen-Solarstrom-erzeugen,solaranlagen108.html>.

<sup>10</sup> *Jülch/Hartmann/Hussein/Schlegl*, *Energietechnologien der Zukunft*, S.123.

<sup>11</sup> *Götz*, *Vermieter erschweren Balkonkraftwerke*, *taz* 2022, S. 23.

## **I. Sicherheitsprobleme**

Photovoltaik-Anlagen sind komplexe technische Anlagen von denen Gefahren ausgehen können. Mittels mehrerer, elektrisch in Reihen (Strings) geschalteter Solarmodule wird Sonnenenergie direkt in elektrische Energie umgewandelt. Im Falle einer netzgekoppelten PV-Anlage wird mit Hilfe von Wechselrichtern der in den Solarmodulen produzierte Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt und ggf. über Transformatoren in das Stromnetz eingespeist.<sup>12</sup> Für die Konfigurierung der PV-Anlagen sind Normen (DIN), technische Richtlinien und Anleitungen zu beachten, die die Beschaffenheit und Verarbeitung der Komponenten regeln. Werden die Vorschriften über Alterungsprozesse (UV-Einstrahlung, Feuchtigkeit, Korrosion) nicht beachtet, kann es zu Kurzschlüssen und/oder Unterbrechungen in der Leitungsführung kommen, in deren Folge Lichtbögen im Gleichspannungsstrang entstehen. Bei Spannungen von mehreren 100 Volt und Strömen besteht außerdem ein erhebliches Brand- und Stromschlagrisiko.<sup>13</sup>

## **II. Installation der Anlage**

Die Installation der Anlage muss unter Einhaltung bestimmter Auflagen erfolgen. Das Solargerät kann entweder an eine spezielle Einspeise-Steckdose, eine sogenannte Wieland-Steckdose, die ein Elektriker installieren muss, oder alternativ an eine herkömmliche Schuko-Steckdose angeschlossen werden. Letzteres ist aber rechtlich nur zulässig, wenn der Wechselrichter über einen sogenannten NA-Schutz verfügt. Allerdings bestehen einige Netzbetreiber auf einer Einspeise-Steckdose. Außerdem ist beim Stromzähler zu beachten, dass dieser sich nicht rückwärts drehen darf.

Dazu kommt es im Normalfall jedoch nicht, da die eingespeiste Strommenge zu gering ist. Um dies zu vermeiden kann man einen

---

<sup>12</sup> *BM-Wirtschaft und Technologie/TÜV-Rheinland/Fraunhofer ISE*, Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaik-Anlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zu Risikominimierung, [http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads/fe/Leitfaden\\_Brandrisiko\\_in\\_PV-Anlagen\\_V01.pdf](http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads/fe/Leitfaden_Brandrisiko_in_PV-Anlagen_V01.pdf), S. 9.

<sup>13</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 51.

Stromzähler mit Rücklaufsperre oder auch einen Zweirichtungszähler installieren lassen. Die Umrüstung erfolgt in der Regel über die Netzbetreiber.

Einige Betreiber haben aber bereits erklärt, dass sie einen Zählerwechsel nicht für erforderlich halten, sofern nur ein Modul angeschlossen ist.<sup>14</sup>

### **III. Technische Regeln und Normen**

Um Risiken bei dem Betrieb von technischen Anlagen zu vermeiden oder zu begrenzen, werden technische Normen verwendet. Diese dienen der Vereinheitlichung und Einhaltung von Standards der technischen Sicherheit und anerkannter Leistungsparameter.<sup>15</sup> So gibt es beispielsweise die DIN-Normung. DIN-Normen sind private technische Regelungen, durch die Abläufe, Materialien etc. normiert werden, die sich in der Praxis über Jahre hinweg bewährt haben.<sup>16</sup> Sie sind aber keine Rechtsnormen, sondern private technische Regeln mit Empfehlungscharakter.<sup>17</sup> Bei den Normen ist zwischen allgemein gültigen Normen, die für PV-Anlagen herangezogen werden können, und solchen Normen, die speziell für PV-Anlagen entwickelt wurden, zu unterscheiden. Wichtige Normenreihe z. B. für Niederspannungsanlagen im Allgemeinen ist die DIN VDE 0100, die auf der europäischen Niederspannungsrichtlinie beruht. Speziell auf PV-Systeme bezogene Normen sind in der Normenreihe DIN VDE 0126 zusammengefasst.<sup>18</sup>

Daneben existieren die „anerkannten Regeln der Technik“, als technische Festlegungen. Sie beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und haben sich

---

<sup>14</sup> *Balkonkraftwerke*, <https://balkonkraftwerk-vertrieb.de/rechtliches/>.

<sup>15</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 51.

<sup>16</sup> *Moufang/Koos* in: *Messerschmidt/Voit*, BGB, § 633 Rn. 26.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 14.5.1998 – VII ZR 184-97 (München) – NJW 1998, 2814, 2815.

<sup>18</sup> *BM-Wirtschaft/TÜV-Rheinland/Frauenhofer ISE*, Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaik-Anlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zu Risikominimierung, [http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads\\_fe/Leitfaden\\_Brandrisiko\\_in\\_PV-Anlagen\\_V01.pdf](http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads_fe/Leitfaden_Brandrisiko_in_PV-Anlagen_V01.pdf), S. 11.

in der Praxis allgemein bewährt.<sup>19</sup> Auf sie wird in den Vorschriften verwiesen, wodurch sie rechtliche Verbindlichkeit erhalten.

Als Beispiel für den Verweis von Vorschriften auf die anerkannten Regeln der Technik lässt sich etwa der § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) anführen: „Energieanlagen sind so zu errichten und betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten“ (§ 49 Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG). Materiell-rechtliche Bestimmungen können als vom Gesetzgeber definierte Gebote ausgestaltet sein (z. B. Abstandsgebote für gebäudeunabhängige Solaranlagen in den §§ 6 Abs. 8 Nr. 3, 6 Abs. 6 oder 32 Abs. 5 MBO, die vorrangig dem Brandschutz dienen).

Für Bauregeln und Baunormen veröffentlicht das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) regelmäßig Bauregellisten im Auftrag der Länder. Hierbei handelt es sich um eine Muster-Verwaltungsvorschrift, die für die Bauvorschriften der Länder als Vorlage dient. Sie bestehen überwiegend aus wichtigen DIN-Normen für die Anlagen, die Bemessung und Planung und die Merkmale von Bauprodukten. Diese Bestimmungen sind gegenüber abweichenden Vorschriften der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder subsidiär, § 85a Abs. 5 S. 2 MBO. Außerdem gehen sie über den Empfehlungscharakter anderer DIN-Normen oder der „anerkannten Regeln der Technik“ hinaus, denn sie sind von den Baubehörden zu beachten und ggf. durchzusetzen, § 85 a Abs. 1 S. 2 MBO.<sup>20</sup>

#### **IV. Baugenehmigung**

Fraglich ist, ob zukünftige PV-Betreiber eine Baugenehmigung für die Errichtung bzw. Installation einer PV-Anlage benötigen. Nach dem § 59 Abs. 1 S. 1 BremLBO ist zur Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Anlagen eine Baugenehmigung notwendig, soweit in den §§ 60 bis 62 und 76 nicht anderes bestimmt ist. Der Begriff einer baulichen Anlage wird in § 2 Abs. 1

---

<sup>19</sup> *Theobald/Kühling/van Rienen/Wasser*, EnWG, § 49, Rn. 32.

<sup>20</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 52.

S. 1 BremLBO definiert. Bauliche Anlagen sind hiernach mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. PV-Anlagen auf Dächern oder Balkonen sind ortsfeste Vorkehrungen. Durch diese Ortsfestigkeit leitet sich die Verbindung mit dem Boden ab. Solaranlagen auf Dächern und Balkonen sind damit bauliche Anlagen und brauchen folglich grundsätzlich eine Baugenehmigung.

Der § 61 BremLBO weist auf verfahrensfreie Bauvorhaben hin, die, obwohl es sich bei diesen um bauliche Anlagen handelt, keiner Baugenehmigung bedürfen. Nach dem § 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a BremLBO sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verfahrensfrei: Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes. Gebäudeunabhängige Solaranlagen, also Freiflächen-Solaranlagen sind genehmigungsfrei, wenn sie eine Höhe von 3 m und eine Gesamtlänge von 9 m nicht überschreiten. Das bedeutet, dass PV-Anlagen an Dächern und Balkonen zwar bauliche Anlagen, aber genehmigungsfrei sind, ausgenommen bei Hochhäusern sobald diese Anlagen die Nutzung oder Gestalt des Gebäudes ändern. Trotzdem sind bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsfreier Anlagen alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten.<sup>21</sup>

Neben den Voraussetzungen der LBO bemisst sich die Erforderlichkeit einer Genehmigung auch nach weiteren Regelungen. Anlagen, die nicht den baulichen Voraussetzungen zur Freistellung entsprechen, sind nicht genehmigungsfrei (z. B. großflächige PV-Anlagen

---

<sup>21</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 56.



auf Gewächshäusern<sup>22</sup>).<sup>23</sup> Dient eine Anlage nicht nur für die eigene Stromversorgung, sondern soll der produzierte Strom eingespeist werden, kann das als gewerbliche Nutzung gelten. Es kann dann sein, dass der PV-Betreiber den Betrieb seiner PV-Anlagen beim Gewerbeaufsichtsamt anzumelden hat. Hier ist aber zu beachten, dass mit der durch § 14 Abs. 3 BauNVO eingeführten Privilegierung Solaranlagen als untergeordnete Anlage auch in Wohngebieten zulässig sind (näheres in: III. Gewerbesteuer) und eine Meldepflicht möglicherweise entfällt.<sup>24</sup>

Auch können denkmalschutzrechtliche Anforderungen der Errichtung von Anlagen entgegenstehen und eine Genehmigung erfordern.<sup>25</sup> Gemäß § 10 BremDSchG darf ein nach §§ 3 und 8 BremDSchG geschütztes Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Bestand oder Erscheinungsbild verändert (Abs. 1 Nr. 3) oder mit An- oder Aufbauten versehen werden (Abs. 1 Nr. 5). Kulturdenkmäler im Sinne des Bremisches Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, deren Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technikgeschichtlichen, heimatgeschichtlichen oder städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, § 2 BremDSchG.

Schließlich darf nicht gegen kommunale Festlegungen zur Abwehr von Verunstaltungen oder gegen Regelungen zur Baugestaltung verstoßen werden. Dies liegt beispielsweise vor, wenn durch die Errichtung von PV-Anlagen gegen die Erhaltungssatzungen oder Gestaltungssatzungen eines Ortes verstoßen wird und so die Anlagen dem Städtebild nicht gerecht werden.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.6.2012 – OVG 10 S 44.11 – LKV 2021, 412-415.

<sup>23</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 56.

<sup>24</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 56.

<sup>25</sup> VGH München, Urt. v. 12.10.2010 – 14 ZB 09.1289 – NVwZ-RR 2011, 138-139; *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 56.

<sup>26</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 56.

## **V. Zustimmung des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft**

Weiterhin ist fraglich, ob der Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft zustimmen müssen, wenn man ein Balkonkraftwerk anbringen möchte. Dafür ist zunächst einmal auf den Mietvertrag, der zwischen den Parteien geschlossen wurde, zu schauen.

Sofern der Mietvertrag oder die Vereinbarung der Wohnungseigentümergeinschaft das Anbringen von Gegenständen am Balkongelände nicht ausdrücklich untersagt, besteht für die Zustimmung kein Erfordernis.

Allerdings hängt dies auch vom Montageort ab. Auf gemieteten Flächen, wie beispielsweise Balkon, Terrasse und Garten ist keine Genehmigung erforderlich. An oder auf Gemeinschaftsflächen wie Fassaden, Brüstungen oder auf Dächern könnte die Rücksprache mit dem Vermieter oder der Eigentümergeinschaft notwendig sein.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob der Vermieter die Aufstellung einer Balkonsolaranlage verbieten kann. Dafür muss man zunächst zwischen dem Untersagen aufgrund des Eigentümerprivilegs, welches das Anbringen von Dingen an Balkongeländern untersagt und der Problematik des Netzbetriebs bzw. der elektrischen Gebäudeausrüstung unterscheiden. Ersteres könnte je nach Mietvertrag grundsätzlich erst einmal möglich sein, letzteres ist eher unproblematisch, da in der Regel keine relevanten Gefahren von dem Betrieb einer Balkonsolaranlage ausgehen.

Regelt der Mietvertrag kein generelles Verbot über das Anbringen von Dingen am Balkongelände, sollte dies auch unproblematisch sein. Eine Meldung an den Vermieter über das Anbringen der Anlage ist dann nicht erforderlich.<sup>27</sup>

Selbst für reguläre Solaranlagen, die beispielsweise auf dem Balkon montiert werden, gilt, dass das Ermessen des Vermieters durch den Grundsatz von Treu und Glauben bezüglich der Duldung des Aufstellens einer Solaranlage zumindest dahingehend eingeschränkt ist, dass der Vermieter nicht ohne triftigen, sachbezogenen Grund dem

---

<sup>27</sup> Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, <https://www.pvplug.de/faq/>.

Mieter die Nutzung einer Solaranlage auf dem Balkon untersagen kann, wenn diese baurechtlich zulässig, optisch nicht störend, leicht zurückbaubar und fachmännisch ohne Verschlechterung der Mietsache installiert ist sowie keine erhöhte Brandgefahr oder sonstige Gefahr von der Anlage ausgeht.<sup>28</sup>

Dies ergibt sich vor dem Hintergrund, dass die Nutzung des Solarstroms nicht nur zur Einsparung von Energiekosten der Mieter führt, sondern auch zur Einsparung von Energie. Im Zuge der politisch angestrebten Energiewende hin zu erneuerbaren Energien bringt die Solaranlage auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes, welcher als Staatsziel in Art. 20a GG verankert ist, objektiv, wenn auch in kleinem Umfang, einige Vorteile.<sup>29</sup>

## **VI. Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur**

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob es eine Meldepflicht für die Aufstellung und Nutzung einer Balkonsolaranlage bei der Bundesnetzagentur gibt. Dafür müsste es sich bei dieser um eine ortsfeste Stromerzeugungseinheit im Sinne des § 2 Nr. 4 d MaStRV handeln. Um eine Stromerzeugungseinheit handelt es sich bei einer Balkonsolaranlage eindeutig, fraglich ist aber ob diese auch ortsfest ist. Der Begriff der ortsfesten Erzeugungseinheit ist in der Begründung der MaStRV zwar nicht weiter beschrieben, es dürfte aber Erzeugungseinheiten betreffen, die im Sinne einer gewissen Dauerhaftigkeit errichtet werden (Fundament, verschraubter Unterbau usw.). Die typischen Balkon- oder Terrassenmodule dürften dann nicht darunterfallen, wenn sie nicht dauerhaft mit einem Gebäude verschraubt sind.

Sollte die Bundesnetzagentur doch ein steckbares Photovoltaik-Modul als meldepflichtig ansehen, könnte ein Bußgeld gem. § 21 MaStRV verhängt werden.

---

<sup>28</sup> AG Stuttgart, Urteil vom 30.03.2021 – 37 C 2283/20, BeckRS 2021, 22354 Rn. 20.

<sup>29</sup> AG Stuttgart, Urteil vom 30.03.2021 – 37 C 2283/20, BeckRS 2021, 22354 Rn.18.

Der § 21 MaStRV besagt das Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 d des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt. Um das Risiko eines Bußgeldes gänzlich auszuschließen kann man das Balkonkraftwerk im Marktstammdatenregister anmelden.<sup>30</sup>

## **VII. Anmeldung beim Netzbetreiber**

Fraglich ist auch, ob eine Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgen muss. Der § 19 Abs. 3 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) besagt, dass vor der Errichtung einer Eigenanlage der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Mitteilung zu machen hat. Nach § 19 Abs. 3 NAV muss eine Anmeldung beim Netzbetreiber also dann stattfinden, wenn es sich bei dem steckbaren Solar-Gerät um eine Eigenanlage handelt Es ist bisher aber nicht abschließend geklärt, ob ein steckbares Solar-Gerät eine Eigenanlage im Sinne des § 19 Abs. 3 NAV ist.

Außerdem gibt es auch kein spezielles Meldeverfahren, dieses soll aber in die kommende VDE AR-N-4105 aufgenommen werden.<sup>31</sup>

Bei der VDE AR-N-4105 handelt es sich um eine Anwendungsregel des Verbandes der Elektrotechnik, die in Verbindung mit VDE-AR-N-4100, die technischen Anforderungen für Erzeugungsanlagen und Energiespeicher festlegt. Die VDE-AR-N 4105 fasst die wesentlichen Gesichtspunkte zusammen, die beim Anschluss von Erzeugungsanlagen an das öffentliche Niederspannungsnetz des Netzbetreibers zu beachten sind.<sup>32</sup> Die Rechtsverbindlichkeit der VDE-AR-N ergibt sich aus § 49 Abs. 1 EnWG, demnach sind Energieanlagen so zu errichten und betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind auch allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Darunter fallen nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG bei Anlagen

---

<sup>30</sup> *Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie*, <https://www.pvplug.de/faq/>.

<sup>31</sup> *Balkonkraftwerke*, <https://balkonkraftwerk-vertrieb.de/rechtliches/>.

<sup>32</sup> *Verband der Elektrotechnik*, <https://www.vde.com/de/finn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-am-niederspannungsnetz-vde-ar-n-4105-2018>.

die zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität dienen, die Anwendungsregeln des Verbandes der Elektrotechnik.

Dass ein Meldeverfahren in die VDE AR-N-4105 aufgenommen werden soll, hat den Grund, dass nach § 19 Abs. 3 NAV von einer Anmeldepflicht beim Netzbetreiber auszugehen ist. Für die Anmeldung bestehen aber noch keine allgemeingültigen Vorgaben.<sup>33</sup>

### **VIII. Trennung vom Netz oder Verbot vom Netzbetreiber**

Zu prüfen gilt es auch, ob eine Trennung vom Netz durch den Netzbetreiber möglich ist. Der § 24 Abs. 1 NAV regelt die Bedingungen für eine Unterbrechung des Anschlusses durch den Netzbetreiber.

Dem § 24 Abs. 1 NAV nach ist die Trennung durch den Netzbetreiber dann berechtigt und erforderlich, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden, die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Demnach könnte eine Trennung vom Netz durch den Netzbetreiber dann berechtigt sein, wenn aus der Inbetriebnahme einer Balkonsoffanlage, eine schädliche Netzzrückwirkung folgen würde.

Dies ist aber bei Anlagen mit geringer Nennleistung und einer überwiegenden Grundlast im Endstromkreis, in dem die Erzeugungsanlage angeschlossen ist, sowie mit Wechselrichtern, die die VDE-AR-N 4105/4100 erfüllen, ausgeschlossen. Im Übrigen wäre eine solche Situation vom Netzbetreiber nachzuweisen und die Trennung vom Netz das letzte Mittel.<sup>34</sup>

### **IX. Anschluss ans Netz**

Die PV-Anlagen müssen unabhängig von der Größe von einem Elektro-Fachbetrieb angeschlossen werden. Dies wurde aber gem. VDE-AR-N 4105 bis zu einer Leistung von maximal 600 Watt und

---

<sup>33</sup> *Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie*, <https://www.dgs.de/service/solarrebell/faq/>.

<sup>34</sup> *Balkonkraftwerke*, <https://balkonkraftwerk-vertrieb.de/rechtliches/>.

bei Vorhandensein der speziellen Steckdose und des Zählers geändert, so dass auch der Verbraucher selbst die Anlage anschließen kann.<sup>35</sup>

## **X. Nachbarrechte**

Bei der Installation von PV-Anlagen können die Rechte Dritter tangiert werden. Mögliche Fälle sind beispielsweise, dass in dicht bebauten Wohngebieten die Abstandsgebote der Dachflächen nicht eingehalten oder bei freistehenden Anlagen die Abstände zu Grundstücksgrenzen unterschritten werden. Auch können Immissionen (Schattenwurf, Blendung) entstehen. Schließlich könnten die technischen Normen nicht beachtet worden sein (mangelnder Blitzschutz, gegen Klimaeinflüsse ungeeignete Kabel und Verbindungen etc.).<sup>36</sup> Der Nachbar kann dann entweder privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche durchsetzen.

### **1. Privatrechtliche Ansprüche**

#### **a) Immissionsschutz**

Aufgrund des erhöhten Interesses an erneuerbarer Energie, werden immer mehr PV-Anlagen installiert. Üblich ist eine Dachausrichtung nach Süden. Vermehrt treten mittlerweile auch Solaranlagen nach Osten, Westen und sogar Norden auf, da die modernen PV-Anlagen die Sonneneinstrahlung immer effektiver nutzen können. Folglich ist mit vermehrten Immissionen (Blendwirkung, Schattenwurf etc.) zu rechnen. Des Weiteren werden Balkonsolaranlagen immer beliebter. In dicht besiedelten Wohnblöcken, in denen die meisten Wohngebäude mit Balkone ausgestattet sind, können die Balkonsolaranlagen bei den Nachbarn Immissionen hervorrufen.

Den Betroffenen könnte ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus §§ 906 Abs. 1, 1004 BGB gegen die Immissionen einer PV-Anlagen zustehen. Dazu muss es sich bei der Immission um eine wesentliche Beeinträchtigung handeln. Eine unwesentliche Beein-

---

<sup>35</sup> Bundesnetzagentur, [https://www.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs/A\\_Z\\_Glossar/B/BalkonPV.html?nn=922200](https://www.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs/A_Z_Glossar/B/BalkonPV.html?nn=922200).

<sup>36</sup> Fritsche, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 53.

trächtigung liegt i. d. R. vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden, § 906 Abs. 1 S. 2 BGB. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben, § 906 Abs. 1 S. 3 BGB. Ist eine wesentliche Beeinträchtigung ortsüblich und kann nicht durch Maßnahmen verhindert werden, die dem Benutzer wirtschaftlich zumutbar sind, hat der Betroffene diese hinzunehmen, § 906 Abs. 2 S. 1 BGB.

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf lässt sich eine wesentliche Beeinträchtigung im Falle von Blendwirkung nicht durch in Gesetze oder Verordnungen festgelegte Richtwerte i. S. v. § 906 Abs. 1 S. 2 BGB feststellen, weil solche nicht ersichtlich sind. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.9.2012, wonach von einer erheblichen Belästigung durch Blendwirkung bei einer Blenddauer von mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Kalenderjahr ausgegangen werden kann, erachtet der Senat mangels Allgemeinverbindlichkeit nicht als ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung.<sup>37</sup>

Dies kann kritisch gesehen werden. Die „Hinweise“ wurden von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitet. Hierbei handelt es sich um ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK), welche verschiedene Aufgaben, wie die Erarbeitung von technischer Auslegung zu den Themenfeldern Luftreinhaltung, Lärm, Verkehr und elektromagnetischer Felder etc. wahrnehmen.<sup>38</sup> Sie nehmen damit eine wichtige Aufgabe für Auslegungsfragen, Empfehlungen und Hinweisen ein. Ihren Ausarbeitungen zumindest keine teilweise Verbindlichkeit zuzuschreiben, oder dass

---

<sup>37</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.7.2017 – I-9 U 35/17 – NJOZ 2018, 652, Rn. 15

<sup>38</sup> *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz*, <https://www.lai-immissionsschutz.de>.

diese z. B. bei der Beurteilung einer wesentlichen Lichtimmission wenigstens berücksichtigt werden, erscheint fragwürdig. Wenn die Bauregellisten des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) über den Empfehlungscharakter anderer DIN-Normen oder der „anerkannten Regeln der Technik“ hinausgehen<sup>39</sup>, warum sollten dann die Hinweise und Empfehlungen der LAI dies nicht auch dürfen. Dass eine Allgemeinverbindlichkeit nicht bestehe, wurde vom dem OLG Düsseldorf ohne triftige Argumente hingenommen.

Nach dem OLG Düsseldorf beurteilt sich eine wesentliche Beeinträchtigung an dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen, wobei auf die konkreten Umstände des Einzelfalls wie die Dauer der Blendwirkung, die Intensität der Lichtreflexe und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Nutzung des betroffenen Grundstücks abzustellen ist.<sup>40</sup> In der Regel ist man bei der Bewertung einer wesentlichen Beeinträchtigung auf (Immissionschutz)Gutachten angewiesen. Ferner lässt sich eine Ortsüblichkeit nicht mit der gesetzgeberischen Wertentscheidung zu Gunsten erneuerbarer Energien im EEG begründen. Diese würde auf einen „Freibrief“ zur Installation von PV-Anlagen ohne Rücksicht auf die Eignung der jeweiligen Dachfläche und die Beeinträchtigung der Rechte Dritter hinauslaufen. Die Ortsüblichkeit bemisst sich vielmehr nach der konkreten Art der davon ausgehenden Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.<sup>41</sup>

## **b) Rechtsverletzungen**

Tauchen beim Aufbau von PV-Anlagen durch Regelverletzungen Gefahren und Beeinträchtigungen für das Nachbargrundstück auf, ohne dass zugleich Immissionen i. S. v. § 906 BGB entstehen, kommen für den Betroffenen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB in Betracht.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. Technische Regeln und Normen (III.).

<sup>40</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.7.2017 – I-9 U 35/17 – NJOZ 2018, 652, Rn. 15.

<sup>41</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.7.2017 – I-9 U 35/17 – NJOZ 2018, 652, Rn. 21.

<sup>42</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 54.



Regelverletzungen können z. B. die Unterschreitung von Abstandsflächen, die insbesondere dem Brandschutz benachbarter Gebäude dienen oder Verletzungen von Baunormen oder technischen Normen sein. Werden Abstandsflächen des Bauordnungsrechts unterschritten, sind Schutzvorschriften verletzt, die auch im Nachbarverhältnis wirken. Ist die Errichtung einer PV-Anlage verfahrensfrei und hat sich damit die Frage einer Baugenehmigung erübrigt, bedeutet dies aber nicht, dass keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen wären.<sup>43</sup>

### **c) Amtshaftung**

Verletzungen von Prüfungspflichten im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren könnten eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB, Art. 34 GG darstellen. Entstehen Brände wegen rechtswidrig genehmigter Installation einer Solaranlage – weil beispielsweise Abstandsflächen nicht eingehalten wurden – könnte die Amtspflicht verletzt sein. PV-Anlagen auf Dächern und Balkonen sind genehmigungsfrei, und gebäudeunabhängige Solaranlagen nur, wenn sie eine Höhe von bis zu 3 m und eine Gesamtlänge von 9 m nicht überschreiten. Werden diese Maße nicht eingehalten, kann eine Ausnahmegenehmigung (Abweichung) von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt werden, die ggf. die Amtspflichten verletzt.<sup>44</sup> Der Amtsträger muss bei einer Genehmigung – oder Ablehnung – die Bestimmungen des Bauordnungsrechts einhalten und/oder die technischen Normen beachten, wobei neben den DIN-Normen die „anerkannten Regeln der Technik“ als Prüfungsmaßstab heranzuziehen sind. Bei der Genehmigung von Abweichungen handelt es sich i. d. R. um eine Ermessensentscheidung, welche ermessensfehlerfrei zu treffen ist (§ 114 VwGO). Ermessensfehlerhafte Entscheidungen sind amtspflichtwidrig.<sup>45</sup> Treffen die Betroffenen

---

<sup>43</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 54.

<sup>44</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 55.

<sup>45</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 55.

aufgrund der rechtswidrig erteilten Genehmigung – oder Ablehnung – Schäden, können diese beim Zivilgericht eingeklagt werden.

## **2. Öffentlich-rechtliche Ansprüche**

Im Rahmen des öffentlichen Rechts kann der betroffene Nachbar gegen die Behörde, die die Genehmigung erlassen hat, mittels einer Anfechtungsklage vorgehen. PV-Anlagen auf Dächern und Balkonen sind genehmigungsfrei, weshalb die Behörde mittels einer Ordnungsverfügung gegen den Betreiber der PV-Anlage vorgehen wird. Ist die Errichtung einer PV-Anlage rechtswidrig, weil sie etwa die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt, reicht dies noch nicht für einen Anspruch des Nachbarn aus. Die verletzte Norm muss auch drittschützend sein. Drittschutz vermitteln nur Vorschriften, die nach dem in ihnen enthaltenen Entscheidungsprogramm für die Behörde auch der Rücksichtnahme auf Interessen eines individualisierbaren, d. h. sich von der Allgemeinheit unterscheidenden Personenkreises dienen.<sup>46</sup> So sind beispielsweise die bauordnungsrechtlichen Abstandsgebote drittschützend, denn sie dienen (auch) dem Schutz des Nachbargebäudes vor Brandgefahren. Auch die DIN-Normen und „anerkannten Regeln der Technik“ können ebenfalls Drittschutz vermitteln, wenn deren Inhalt nicht nur das Allgemeininteresse, sondern auch dem Schutz der Individualinteressen zu dienen bestimmt sind.<sup>47</sup>

## **XI. Installationspflicht**

In einigen Bundesländern besteht eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen. Im Klimaschutzgesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg müssen beim Neubau von Privaten sowie von Nichtwohngebäuden PV-Anlagen installiert werden. Auch bei Dachsanierungen ist ab dem 1.1.2023 eine Installationspflicht gegeben. In Nordrhein-Westfalen besteht ebenfalls eine Solarpflicht, jedoch nur auf Parkplatzflächen ab einer bestimmten Anzahl an Plätzen. Eine Installationspflicht auf Bundesebene gibt es allerdings nicht. Fraglich

---

<sup>46</sup> *Wysk* in: *Wysk*, VwGO, § 42, Rn. 114.

<sup>47</sup> *Fritsche*, Verwaltungs- und nachbarrechtliche Probleme des Einsatzes von Photovoltaikanlagen, LKV 2020, 49, 55.

ist, ob eine Installationspflicht für PV-Anlagen im Allgemeinen zulässig wäre. Solch eine Verpflichtung müsste im Einklang mit höherrangigem Recht stehen.

Da die Pflicht zur Installation ebenso die Pflicht zum Betrieb der Anlage mit sich brächte und der Betrieb der gewerblichen Anzeigepflicht unterliegen kann, könnte die Berufs- bzw. Gewerbefreiheit aus Art. 12 GG betroffen sein.<sup>48</sup> Zwar gibt es kein ausdrückliches Grundrecht auf Gewerbefreiheit, dieses ist aber von der Berufsfreiheit umfasst.<sup>49</sup> Art. 12 GG schützt nicht nur die Freiheit einen Beruf zu wählen und diesen auszuüben (positive Berufsfreiheit), sondern auch die Freiheit einen Beruf oder ein Gewerbe nicht auszuüben (negative Berufsfreiheit).<sup>50</sup> Eine Installationspflicht könnte ein Eingriff in die Berufswahl- oder Berufsausübungsfreiheit darstellen.<sup>51</sup> Die Intensität des Eingriffs stellt die Anforderungen an die Rechtsfertigung auf. Nach dem BVerfG kann die Berufsausübung mit vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls beschränkt werden. Die Berufswahl kann hingegen nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter eingeschränkt werden.<sup>52</sup> Der Gesetzgeber hat bei der Entscheidung, was als Gemeinschaftsgut anzusehen ist, einen außerordentlich breiten Entscheidungsspielraum.<sup>53</sup> Der Umwelt- bzw. Klimaschutz lässt sich unproblematisch als Gemeinschaftsgut bewerten. Denn Zweck einer gesetzlichen Installationspflicht wäre vorrangig, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland zu erhöhen, um so die Energiewende voranzubringen und das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes zu verfolgen.<sup>54</sup> Art. 20 a GG verpflichtet den Staat (eigene) Eingriffe in die natürliche Umwelt zu unterlassen.

---

<sup>48</sup> *Bundestag*, Rechtliche Zulässigkeit einer Installationspflicht für Photovoltaikanlagen unter gewerblichen Gesichtspunkten – Ausarbeitung WD 5 – 3000 – 085/20, S. 6.

<sup>49</sup> BVerfGE 41, 205, 228 = NJW 1976, 667, 669.

<sup>50</sup> *Scholz* in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 12, Rn. 8.

<sup>51</sup> *Bundestag*, Rechtliche Zulässigkeit einer Installationspflicht für Photovoltaikanlagen unter gewerblichen Gesichtspunkten – Ausarbeitung WD 5 – 3000 – 085/20, S. 6.

<sup>52</sup> *Scholz* in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 12, Rn. 335.

<sup>53</sup> *Scholz* in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 12, Rn. 336.

<sup>54</sup> *Bundestag*, Rechtliche Zulässigkeit einer Installationspflicht für Photovoltaikanlagen unter gewerblichen Gesichtspunkten – Ausarbeitung WD 5 – 3000 – 085/20, S. 7.

Das gilt auch für die Förderung von privaten Eingriffen. Darüber hinaus hat der Staat Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt zu ergreifen. Dies kann nach allgemeinem Verständnis als Schutzpflicht bzw. Staatszielbestimmung bezeichnet werden.<sup>55</sup> Der Umweltschutz ist als Staatszielbestimmung Teil der verfassungsmäßigen Ordnung und damit prinzipiell anderen Verfassungsrechtsgütern, beispielsweise den Grundrechten, gleichgeordnet. Er wird als ein auch die Berufswahl beschränkendes zulässiges Gemeinschaftsgut anerkannt.<sup>56</sup>

Probleme ergeben sich auch mit der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG. Eine Installationspflicht ist eine abstrakte Regelung und kann daher als Inhalts- und Schrankenbestimmung angesehen werden. Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind gerechtfertigt, wenn sie die notwendige Verhältnismäßigkeit wahren. Dies ist wiederum der Fall, wenn ein legitimer Zweck verfolgt wird und die Geeignetheit, Erforderlichkeit sowie die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne vorliegt. Ein legitimer Zweck kann jedes Allgemeinwohlergehen sein. Im Falle einer Installationspflicht wäre dies den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland zu erhöhen, um so die Energiewende voranzubringen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie nur einen Beitrag zu Zielerreichung leistet. An diese zwei Prüfungspunkte sind keine hohen Anforderungen zu stellen, da der Gesetzgeber eine hohe Einschätzungsprärogative besitzt. Auch kann die Erforderlichkeit angenommen werden. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie die mildeste unter den gleich wirksamen Mitteln darstellt. Der bisherige Ausbau der PV-Anlagen in Deutschland verfolgt eine Anreizsteuerung. Diese löst keinen beträchtlichen Anstieg an PV-Anlagen aus. Da bis zum Jahr 2035 Deutschlands Stromversorgung nur aus erneuerbaren Energien beruhen soll, wurde mit dem EEG 2023 das Ausbauziel für 2030 bei

---

<sup>55</sup> Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn. 5.

<sup>56</sup> Bundestag, Rechtliche Zulässigkeit einer Installationspflicht für Photovoltaikanlagen unter gewerblichen Gesichtspunkten – Ausarbeitung WD 5 – 3000 – 085/20, S. 7.

der Solarenergie auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert.<sup>57</sup> Da ein weiterer Anstieg notwendig ist, bedeutet dies, dass die bisherige Anreizsteuerung nicht zielführend war und damit kein wirksames Mittel ist. Eine PV-Pflicht ist das mildeste Mittel unter den gleich wirksamen Maßnahmen. In der abschließenden Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sind verschiedenen Aspekte zu beachten wie z. B., dass das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dient, Art. 14 Abs. 2 GG. Die Staatszielbestimmung des Umwelt- und Klimaschutz aus dem Art. 20a GG ist ebenfalls entscheidend. Das Erreichen der Klimaschutzziele wegen ihrer Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Art. 20a GG und damit die materiellen Grundlagen für die Wahrnehmung letztlich aller Freiheitsrechte auch in Zukunft haben erhebliches Gewicht. Gerade die Ausnutzung vorhandener Dach- und anderweitig versiegelter Flächen wie im Falle von Parkplätzen leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur umwelt- und naturverträglichen Ausgestaltung des Klimaschutzes.<sup>58</sup>

## **E. Steuerliche Aspekte**

### **I. Einkommenssteuer**

Zu fragen ist, ob der Betrieb einer Solaranlage einkommenssteuerpflichtig ist. Nach § 2 Abs. 1 EstG unterliegen der Einkommenssteuer alle Einkünfte aus Gewerbebetrieben. Der § 15 Abs. 2 EstG besagt das eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Betei-

---

<sup>57</sup> *Bundesregierung*, Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04\\_EEG\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publication-File&v=8), S. 1.

<sup>58</sup> *Wegner/Kahles*, Stellungnahme zum Landgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG), 6.9.2021, S. 10.

ligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ein Gewerbebetrieb ist. Demnach stellt der Betrieb einer PV-Anlage unter der Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht, aus einkommensteuerlicher Sicht einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG dar und wäre somit einkommenssteuerpflichtig.<sup>59</sup>

Jedoch hat das Bundesfinanzministerium seit 2021 für PV-Dachanlagen entschieden, den Betrieb als „steuerlich unbeachtliche Liebhaberei“ ohne Gewinnerzielungsabsicht einzustufen. Das bedeutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen, die aufwendigen Prognoseberechnungen und Gewinnermittlungen entfallen und die Einnahmen nicht der Einkommensteuer unterliegen.<sup>60</sup>

## II. Umsatzsteuer

Des Weiteren stellt sich die Frage ob Einnahmen aus Solaranlagen umsatzsteuerpflichtig sind. Dafür muss zunächst einmal erörtert werden, ob der Betreiber einer Solaranlage unternehmerisch tätig wird im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Unternehmerisch tätig wird derjenige, der eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Umsatzsteuerlich ist der Betrieb einer Photovoltaikanlage somit lediglich relevant für den Betreiber, wenn der dadurch erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist bzw. anderweitig veräußert wird. Erfolgt dies nachhaltig und nicht nur gelegentlich, wird der Betreiber der Anlage unternehmerisch tätig gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG.<sup>61</sup>

Grundsätzlich gilt für Zwecke der Umsatzsteuer der gesamte solare Strom des Anlagenbetreibers als an den Netzbetreiber geliefert.<sup>62</sup>

Der Eigenverbrauch des Anlagenbetreibers ist ein sogenannter Inenumsatz, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Schanz, Die Vorteilhaftigkeit von Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Besteuerung, DStR 2011, S. 1772.

<sup>60</sup> Verbraucherzentrale, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/photovoltaik-woran-sie-beim-thema-steuern-denken-sollten-65532>.

<sup>61</sup> NWB-Verlag, <https://www.nwb.de/umsatzsteuer/photovoltaikanlagen-im-umsatzsteuerrecht-18022021>.

<sup>62</sup> Schanz, Die Vorteilhaftigkeit von Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Besteuerung, DStR 2011, S. 1773.

<sup>63</sup> NWB-Verlag, <https://www.nwb.de/umsatzsteuer/photovoltaikanlagen-im-umsatzsteuerrecht-1802202>.

Außerdem ist der § 19 UstG zu beachten der die Besteuerung der Kleinunternehmer regelt. Der § 19 Abs. 1 UStG besagt nämlich, dass die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer von Unternehmen, nicht erhoben werden, wenn der bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird. In der Praxis sind die meisten privaten Anlagenbetreiber somit als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG einzustufen, da ihre gesamten Umsätze im vorherigen Jahr durchschnittlich nicht mehr als 22.000 € betragen. Das bedeutet sie müssen keine Umsatzsteuer zahlen, dürfen jedoch im Umkehrschluss auch keine Vorsteuer abziehen.

### **III. Gewerbesteuer**

Abschließend muss der Frage nachgegangen werden, inwiefern der Betrieb einer Solaranlage gewerbesteuerlich relevant ist. Nach § 2 Abs. 1 GewStG unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird, der Gewerbesteuer.

Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Der Betrieb einer Solaranlage stellt unter der Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht, aus einkommensteuerlicher Sicht einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG dar.

Das Betreiben einer Solaranlage unterliegt somit gemäß § 2 Abs. 1 GewStG als stehender Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

Die privaten Anlagenbetreiber werden hier aber aufgrund des GewSt-Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG in Höhe von 24.500 € in der Regel nicht mit der Gewerbesteuer belastet. Somit hängt es bei dem Betreiben einer Solaranlage von dem Ausmaß der Anlage bzw. von dem Gewinn ab, ob Gewerbesteuern zu bezahlen sind.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Schanz, Die Vorteilhaftigkeit von Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Besteuerung, DStR 2011, S. 1773.

## **F. Ökonomische Gesichtspunkte im Rahmen des EEG**

Besonders relevant ist wohl auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen. Daher soll im Folgenden beleuchtet werden, wie ein Preis für den eingespeisten Strom erreicht werden kann und welche Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bestehen. Das EEG beinhaltet diesbezüglich die relevanten Regelungen. Daher soll zum besseren Verständnis des EEG zunächst die Entstehungsgeschichte erläutert werden, um dann im Anschluss auf die besonders relevanten Regelungen einzugehen.

### **I. Entstehungsgeschichte und Entwicklung des EEG**

Als Vorgänger des EEGs ist das Stromeinspeisungsgesetz von 1990 zu sehen. Dieses verpflichtete die Stromversorgungsunternehmen zur Abnahme und Vergütung des EE-Stroms, das in Ihr Netz eingespeist wurde. Die Vergütung erfolgte nach gesetzlich festgelegten Mindestpreisen.<sup>65</sup> Das EEG löste dann 10 Jahre später, im Jahr 2000, das Stromeinspeisungsgesetz ab.

Mit dem EEG wurde ein neues Vergütungssystem eingeführt. Während das Stromeinspeisungsgesetz sich noch an den Durchschnittserlösen für eine kWh orientierte, wurde mit dem EEG eine Mindestvergütung festgelegt, die nicht mehr an den Durchschnittspreis gebunden war. Eine solche direkte Preissteigerung wurde bevorzugt, da hierüber nicht nur die günstigste erneuerbare Energie gefördert wird. Vielmehr ist dadurch die differenzierte Förderung verschiedener erneuerbarer Energien möglich.<sup>66</sup> Aufgrund der Mehrbelastung, die hierdurch für die Netzbetreiber entstand, wurde durch den Gesetzgeber 2008 die EEG-Umlage eingeführt, welche die Mehrkosten ausgleichen sollte und vom Letztverbraucher zu zahlen ist.<sup>67</sup>

---

<sup>65</sup> *Steffens*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022.

<sup>66</sup> EuGH, Urt. V. 13.03.2001, C-379/98 (PreussenElektra), E-CLI:EU:C:2001:160.

<sup>67</sup> Näheres zur EEG-Umlage befindet sich unter F., V.



2014 sollte dann das zuvor verwendete Festvergütungssystem durch ein Direktvermarktungssystem ersetzt werden.<sup>68</sup> Aufgrund beihilfe-rechtlicher Probleme<sup>69</sup> sowie aufgrund des Ziels, die anfallenden Kosten für die Förderung<sup>70</sup> zu senken, wurde das Direktvermarktungssystem 2017 dann jedoch durch ein Ausschreibungsverfahren ersetzt, in dem die Förderhöhen für die meisten Neuanlagen festgelegt werden.<sup>71</sup>

Mit dem EEG 2021 wird das Ziel der Reduzierung der Kosten für die Förderung weiterverfolgt.

So wurde etwa gemäß § 37b Absatz 1 EEG 2021 der Höchstwert für Ausschreibungen auf 5,9 Cent pro kWh festgelegt. Weiterhin ist die Anpassung von Vergütungen für PV-Anlagen über den „atmenden Deckel“ verbessert sowie die Flächenkulisse für den Bau von PV-Freiflächenanlagen ausgeweitet worden.<sup>72</sup>

Besonders relevant für die aktuelle Entwicklung im Bereich der PV-Anlagen erscheinen der EEG-Deckel, die EEG-Einspeisevergütung, die EEG-Leistungsbegrenzung bei der Einspeisung sowie die EEG-Umlage. Daher sollen diese im Folgenden gesondert erläutert werden.

## **II. EEG-Deckel, § 28a EEG 2021**

Im Folgenden sollen die wirtschaftlichen und auch die Auswirkungen auf den Ausbau von PV durch den EEG-Deckel, § 28a EEG 2021, erörtert werden.

Der § 28a des EEG wurde mit dem EEG 2021 eingeführt. Zum einen regelt die Norm die Ausschreibungstermine und zum anderen das

---

<sup>68</sup> *Lüdemann, Ortman*, Direktvermarktung im EEG, EnWZ 2014, 387.

<sup>69</sup> Siehe hierzu EuG, Urt. v. 10.05.2016, T-47/15 (Deutschland/Kommission), EU:T:2016:281; zust. Ludwigs, EurUP 2016, 238.

<sup>70</sup> Die Entwicklung der EEG-Einspeisevergütung ist der beigefügten Darstellung in den Anlagen zu entnehmen.

<sup>71</sup> *Steffens*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022.

<sup>72</sup> *Steffens*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022.

Ausschreibungsvolumen für „solare Strahlungsenergie“<sup>73</sup> für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt, § 22 Absatz 2 Nr. 1 EEG 2021.

Absatz 1 regelt die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments, also für solche, die Freiflächenanlagen sind und weder an, auf oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind.<sup>74</sup> Absatz 2 regelt die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments, also für solche, die auf, an oder in baulichen Anlagen oder an einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen.<sup>75</sup> Diese Unterscheidung wurde mit dem EEG 2021 eingeführt, da Dachanlagen in der Regel gegen Freiflächenanlagen nicht wettbewerbsfähig sind. So wurden zwischen 2015 und 2020 lediglich zwei Dachanlagen bezuschusst.<sup>76</sup> Ausschreibungsvolumen wird in § 3 Nr. 5 EEG 2021 als „die Summe der zu installierenden Leistung, für die der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird“ legal definiert. Ist dieses Ausschreibungsvolumen erreicht, besteht also kein Anspruch auf eine Förderung nach dem EEG mehr. Damit wird zwar das Ziel, die anfallenden Kosten für die Förderung von Neuanlagen zu senken,<sup>77</sup> erfolgreich gefördert, gleichzeitig wird jedoch auch die Neuinstallation von PV-Anlagen faktisch limitiert, da eine Installation, über das Ausschreibungsvolumen hinaus, für Investoren ohne die Marktprämie wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Das aktuelle Ausschreibungsvolumen für die Jahre 2022 bis 2028 beträgt für das erste und zweite Segment insgesamt 17,8 GW.<sup>78</sup> Bis 2030 sollen PV-Anlagen einen Anteil an der Stromversorgung von 200 GW haben. Dazu müsste, angesichts eines Anteils von 59,1 GW im Jahr 2021,<sup>79</sup> eine Neuinstallation von 140,9 GW in den Jahren

---

<sup>73</sup> Vgl. Wortlaut § 28a EEG 2021.

<sup>74</sup> Legaldefinition in § 3 Nr. 4a EEG 2021.

<sup>75</sup> Legaldefinition in § 3 Nr. 4b EEG 2021.

<sup>76</sup> *Steffens*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022, S.612.

<sup>77</sup> Vgl. F., I zu den Zielen des EEG 2021.

<sup>78</sup> Errechnet aus den Werten des § 28a EEG 2021.

<sup>79</sup> Vgl. A.

2022 bis 2030 erfolgen. Zwar ist das Ausschreibungsvolumen für die Jahre 2029 und 2030 noch nicht bekannt und PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von 750 KWh oder weniger werden auch einen nicht unerheblichen Teil ausmachen. Dennoch erscheint die Erreichung eines Anteils von PV-Anlagen an der Stromversorgung von 200 GW bis zum Jahr 2030 so nicht realisierbar.

### **III. Direktvermarktung, Einspeisevergütung und Zuschlag für Mieterstrom im Rahmen des EEG**

Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen richtet sich wesentlich nach der Höhe und dem Umfang der finanziellen Förderung. Daher werden im nachfolgend die finanziellen Fördermethoden des EEG 2021 erläutert.

Als finanzielle Fördermethoden von erneuerbaren Energien sind im EEG 2021 die Direktvermarktung, die Förderung durch eine Einspeisevergütung sowie der Zuschlag für Mieterstrom vorgesehen.<sup>80</sup>

Direktvermarktung ist gemäß § 3 Nr. 16 EEG 2021 „die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.“ Bereits mit dem EEG 2014 wurde das System der Direktvermarktung eingeführt<sup>81</sup> Im Falle der Direktvermarktung besteht dann grundsätzlich ein Anspruch auf eine Marktprämie.<sup>82</sup> Die Marktprämie ist ein über den Strompreis hinausgehender finanzieller Anreiz, dessen Höhe nach § 22 EEG 2021 ermittelt wird.<sup>83</sup> Bestreben des Gesetzgebers ist die Heranführung der Anlagenbetreiber an ein Marktsystem, in dem diese ihren Strom selbst vermarkten.<sup>84</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. § 19 EEG 2021.

<sup>81</sup> Vgl. § 2 Absatz 2 EEG 2014.

<sup>82</sup> *Steffens*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022, S. 445.

<sup>83</sup> *Hakenberg*, Weber Rechtswörterbuch, 28. Ed. 2022.

<sup>84</sup> *Schulz*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022, S. 453.

Die Einspeisevergütung ist im Wesentlichen in § 21 EEG 2021 geregelt. Einspeisevergütung meint die Zurverfügungstellung des gesamten in der Anlage erzeugten Stroms durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber gegen einen Zahlungsanspruch in gesetzlich bestimmter Höhe.<sup>85</sup> Die Einspeisevergütung soll jedoch nur der Ausnahmefall sein aufgrund des Bestrebens des Gesetzgebers, die System- und Marktintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern. Die Einspeisevergütung ist viel mehr lediglich als eine Art „Auffang- und Überbrückungslösung“ gedacht.<sup>86</sup>

Letztlich ist noch ein dritter Ansatz in § 22 Absatz 3 EEG 2021 verankert. Mieterstrom meint den Fall, wenn auf, an oder in einem Gebäude erzeugter Solarstrom an die Mieter dieses Gebäudes geliefert wird. Ziel ist es, Letztverbraucher, die zur Miete wohnen, am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, indem sie günstigen Solarstrom beziehen können. Bisher haben nur Hauseigentümer von PV-Anlagen auf dem Dach, entweder durch Einspeisung oder Eigenverbrauch, profitiert. Das Anbieten von Mieterstrom hatte sich bislang wirtschaftlich nicht gelohnt. Dies soll durch den Mieterstromzuschlag geändert werden, nicht zuletzt auch, um die Energiewende in der Gesellschaft stärker zu verankern. Die Entscheidung für oder gegen den Mieterstrom soll dabei dem Mieter frei überlassen werden.<sup>87</sup>

#### **IV. EEG-Leistungsbegrenzung bei Einspeisung**

§ 9 Absatz 2 Nr. 2 lit. b EEG 2017 sah noch vor, dass Betreiber von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung begrenzen. Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 EEG 2021 müssen Betreiber

---

<sup>85</sup> *Schulz*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022, S. 453.

<sup>86</sup> *Schulz*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022, S. 453.

<sup>87</sup> *Schulz*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022, S. 453.

ihre Anlagen nun mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können. Eine solche Ausstattung stellt jedoch eine kostenintensive Maßnahme dar, die sich für kleine Anlagen in der Regel nicht lohnt. An Stelle der Ausstattung der Anlage mit den verlangten technischen Einrichtungen kann der Betreiber der Anlage auch die maximale Wirkleistungseinspeisung, so wie es im EEG 2017 noch ausnahmslos vorgesehen war, auf 70 % reduzieren.<sup>88</sup> Diese Regelung soll vor allem der Netzsicherheit und -stabilität dienen.<sup>89</sup> Wesentliche Folge ist, dass die Einspeisung von Strom, die nach der ständigen Reduzierung der Einspeiseförderungen ohnehin schon stark an Rentabilität einbüßen musste, weiter an Rentabilität verliert. Damit lässt sich der Regelung ein Hemmeffekt bezüglich des Ausbaus von PV-Anlagen in der Größenordnung 30 Kw (EEG 2017) beziehungsweise 25 Kw (EEG 2021) unterstellen. Dies erkennend, hat der aktuelle Gesetzgeber sich dazu entschieden, die Regelung mit dem EEG 2023, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, für Neuanlagen aufzuheben.<sup>90</sup> Für Bestandsanlagen ist die Streichung dieser Regelung ebenfalls in Planung.<sup>91</sup>

## V. EEG-Umlage

Von hoher Relevanz für die Frage nach der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen ist die Höhe des Strompreises. Dieser setzt sich unter anderem auch aus der EEG-Umlage zusammen.

---

<sup>88</sup> *Steffens*, EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG - Windenergie-auf-See-Gesetz, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 2022, S. 304.

<sup>89</sup> *Lippert*, EEG 2017 § 9 Abs. 2 Technische Vorgaben, BeckOK EEG, *Greb*, *Boewe*, 11. Ed. Nov. 2020, Rn.1.

<sup>90</sup> *Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, BMWK 2022, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04\\_EEG\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

<sup>91</sup> *BM-Wirtschaft und Technologie*, Energiesicherungspaket: Weitere Stärkung der Vorsorge, BMWK 2022, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220721\\_energiesicherungspaket.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220721_energiesicherungspaket.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

Die EEG-Umlage ist die Umlage der Kosten der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien.<sup>92</sup> Die aktuelle Rechtsgrundlage für die EEG-Umlage sind hierbei die §§ 60 ff. EEG 2021 sowie die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17.02.2015. Vorgesehen ist, dass die EEG-Umlage von den Letztverbrauchern gezahlt wird. Faktisch existiert die EEG-Umlage jedoch nicht mehr. Das liegt daran, dass mit dem seit 28.05.2022 geltenden § 60 Absatz 1a EEG 2021 die Umlage auf einen Betrag von 0 Cent pro Kilowattstunde ab dem 01.07.2022 festgesetzt wurde und mit der geplanten Reform des EEG dann auch endgültig abgeschafft werden soll.<sup>93</sup> Eine Abschaffung der EEG-Umlage muss keine negativen Auswirkungen auf den Ausbau von PV haben, zusammen mit einer niedrigen Einspeisevergütung liegen negative Effekte aber durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen. Aufgrund der niedrigen Einspeisevergütung ist die Einspeisung in das Netz kaum rentabel. Rentabel sind PV-Anlagen vor allem im Rahmen der Eigenversorgung.<sup>94</sup> Die Abschaffung der EEG-Umlage führt grundsätzlich zu einer Senkung des Strompreises für die Letztverbraucher.<sup>95</sup> Das bedeutet aber auch, dass der Verbrauch von selbsterzeugtem Strom durch eine PV-Anlage im Verhältnis zu gekauftem Strom weniger rentabel wird.<sup>96</sup> Dies könnte eine Hemmung hinsichtlich des Ausbaus von PV-Anlagen verursachen. Ein solcher Effekt ist bislang jedoch nicht eingetreten, insbesondere wohl aufgrund der stark angestiegenen Strompreise in Folge des Ukraine-Kriegs.<sup>97</sup>

---

<sup>92</sup> *Hakenberg*, Weber Kompakt, Rechtswörterbuch, 6. Ed. 2022.

<sup>93</sup> *Hakenberg*, Weber Rechtswörterbuch, 28. Ed. 2022.

<sup>94</sup> Vgl. F., IV.

<sup>95</sup> *Schrems*, et al.: Soziale und ökologische Auswirkungen einer Senkung der EEG-Umlage, 2021, S.13.

<sup>96</sup> *Schrems*, et al.: Soziale und ökologische Auswirkungen einer Senkung der EEG-Umlage, 2021, S.14.

<sup>97</sup> *Goldberg, Meier*, Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Energiewirtschaft in Deutschland, UKuR 2022, 168.

## **G. Ratschläge und Reformüberlegungen**

Abschließend sollen die zentralen Überlegungen dieser Ausarbeitung zusammengetragen und auf Reformüberlegungen eingegangen werden.

Mithilfe von PV-Anlagen kann der Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland erhöht werden, um so die Energiewende voranzubringen und das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes zu gewährleisten. Darum ist die Diskussion über eine Installationspflicht auch so wichtig. Zu befürworten ist, dass bereits in einigen Bundesländern wie z. B. in Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen eine Solarpflicht besteht. In anderen Bundesländern wurde eine Installationspflicht verabschiedet, doch tritt sie erst noch später in Kraft (Rheinland-Pfalz ab dem 1.1.2023). Fraglich ist, warum andere Bundesländer sich noch kein Beispiel nehmen. Für künftig saubere, sichere und günstige Energie müsste der Ausbau der erneuerbaren Energie beschleunigt werden. Eine Installationspflicht hätte einen entscheidenden Einfluss.

Auch wäre eine Installationspflicht auf Bundesebene sehr zu befürworten, denn eine einheitliche bundesweite Regelung hätte Vorteile. Die bereits in einigen Bundesländern erlassene Solarpflicht unterscheidet sich voneinander. Im Klimaschutzgesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg müssen beim Neubau von Privaten sowie von Nichtwohngebäuden PV-Anlagen installiert werden. In Nordrhein-Westfalen hingegen besteht nur eine Solarpflicht auf Parkplatzflächen ab einer bestimmten Anzahl an Plätzen. Eine vereinheitlichte bundesweite Installationspflicht für Neubauten wäre wünschenswert, da sie das gesamte Verfahren vereinfachen und somit die Energiewende beschleunigen würde.

Zumindest kritisch zu hinterfragen ist weshalb die Installationspflicht nur für Neubauten gelten soll. Zwar ist eine Kollision mit Freiheitsgrundrechten denkbar,<sup>98</sup> eine umfassendere Installationspflicht könnte jedoch zukünftig noch notwendig werden, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen.

---

<sup>98</sup> Vgl. D., XI.

Besonders interessant, insbesondere auch für Interessenten mit kleinerem Portemonnaie, sind die sogenannten Balkonsolaranlagen (oder auch Steckersolargeräte).

Sie können ohne eine aufwändige Installation überall aufgestellt werden. Um dann den potenziell gewonnenen Strom zu nutzen, muss das Gerät lediglich an eine herkömmliche Steckdose angeschlossen werden. Auf Hinweis des Netzbetreibers hin könnte unter Umständen eine Einspeise-Steckdose notwendig sein.

Dies ist vor allem für Mieter interessant, die nicht die Möglichkeit haben, ihre eigene Anlage auf das Dach zu stellen.

Da die Anlage ohne Schwierigkeiten überall hingestellt und abgebaut werden kann, liegt der Gedanke als Mieter nahe, diese Anlage beispielsweise auf dem Balkon aufzustellen, ohne die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Das ist in der Regel auch unproblematisch, solange der Mieter und Vermieter im Mietvertrag nicht ausdrücklich ausgemacht haben, dass das Anbringen von Gegenständen am Balkongelände untersagt ist. Eine nachträgliche Untersagung seitens des Vermieters wäre dann nur noch möglich, wenn eine relevante Gefahr vom Betrieb der Anlage ausgeht.

Neben dem Vermieter gibt es aber noch den Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur, mit denen man sich auseinandersetzen muss, wenn man eine Balkonsolaranlage betreiben möchte.

Eine Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur bei Balkonsolaranlagen sollte vorerst ausgeschlossen sein, da es ihnen am Merkmal der Ortsfestigkeit fehlt, da diese nicht dauerhaft mit dem Gebäude verschraubt sind. Eine Anmeldung des Balkonkraftwerks im Marktstammdatenregister ist aber trotzdem empfehlenswert.

Beim Netzbetreiber stellt sich zum einen die Frage, ob die Anmeldung notwendig ist und zum anderen, ob dieser einen vom Netz trennen darf.

Ob eine Anmeldung beim Netzbetreiber notwendig ist, ist nicht vollständig geklärt, es gibt derzeit auch kein spezielles Meldeverfahren für Balkonsolaranlagen, dieses soll aber künftig noch in die VDE-AR-N-4105 aufgenommen werden. Bezüglich der Trennung vom



Netz durch den Netzbetreiber gilt, dass eine Berechtigung dann vorliegen würde, wenn aus der Inbetriebnahme der Anlage eine schädliche Netzzrückwirkung folgen würde. Dies ist aber bei Anlagen mit so geringer Nennleistung, sowie mit Wechselrichtern, die die VDE-AR-N 4105/4100 erfüllen, ausgeschlossen. Außerdem ist dies das letzte Mittel des Netzbetreibers und müsste von diesem auch nachgewiesen werden. Beachtet man all dies, so steht der Produktion des eigenen Stroms durch Bottom-Up Methoden, wie der Balkonsolaranlage nichts mehr im Weg.

Sobald der eigene Strom produziert wird, muss der Betreiber der Anlage sich zwangsläufig auch mit den Steuern beschäftigen, die möglicherweise anfallen. Zu der Einkommenssteuerpflichtigkeit des Betriebes einer Solaranlage gibt es lediglich zu sagen, dass diese besteht, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Das Bundesfinanzministerium hat aber seit 2021 für PV-Dachanlagen entschieden, den Betrieb als „steuerlich unbeachtliche Liebhaberei“ ohne Gewinnerzielungsabsicht einzustufen. Die Einnahmen unterliegen somit grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer.

Bei der Umsatzsteuer gilt, dass wenn außer der Einspeisevergütung keine weiteren Einnahmen aus „unternehmerischer Tätigkeit“ erlangt werden, man unter den oben genannten Bedingungen als privater Betreiber eine Photovoltaikanlage, die Kleinunternehmerregelung beanspruchen kann und die Einnahmen damit auch nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Bei der Gewerbesteuer kommt es auf das Ausmaß der Anlage und dem Gewinn an. Private Anlagebetreiber werden hier aber aufgrund des Freibetrags in Höhe von 24.500 Euro in der Regel nicht mit der Gewerbesteuer belastet.

Das EEG ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Während im EEG 2021 noch ein Anteil der erneuerbaren Energien von 65% an der gesamten Stromversorgung vorgesehen war, gilt es bereits als sicher, dass dieses Ziel

mit dem EEG 2023 auf 80% angehoben werden und festgelegt werden wird, dass die Stromversorgung 2035 fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.<sup>99</sup>

Bezüglich des EEG-Deckels<sup>100</sup> musste festgestellt werden, dass durch das begrenzte Ausschreibungsvolumen eine faktische Limitierung des Ausbaus von PV-Anlagen stattfindet. Eine Erreichung der mit dem Koalitionsvertrag anvisierten 200 GW installierten PV-Leistung bis 2030 erscheint angesichts des geringen Ausschreibungsvolumens ebenfalls nicht realistisch. Diese Ausarbeitung kommt daher zu dem Schluss, dass es dringend entweder einer deutlichen Erhöhung des Ausschreibungsvolumens oder aber einer generellen Reformierung des EEG-Deckels bedarf.

Die finanziellen Fördermethoden von erneuerbaren Energien<sup>101</sup> sind die Direktvermarktung, die Einspeisevergütung und der Mieterstrom. Der Mieterstrom, welcher das Ziel verfolgt, Letztverbraucher, die zur Miete wohnen, am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, indem sie günstigen Solarstrom beziehen können, ist als gelungenes Instrumentarium anzuerkennen. Mit der Direktvermarktung wird das Ziel verfolgt, die Anlagenbetreiber an ein System heranzuführen, in dem sie ihren Strom selbst vertreiben und die Kosten für die Förderung insgesamt zu senken. Die Kosten für die Förderung werden auch erfolgreich gesenkt,<sup>102</sup> dies hat jedoch eine Hemmung des Ausbaus der installierten PV-Leistung zur Folge.

Die EEG-Leistungsbegrenzung bei der Einspeisung<sup>103</sup> verursacht einen Hemmeffekt bezüglich des Ausbaus von PV-Anlagen in der Größenordnung 30 Kw (EEG 2017) beziehungsweise 25 Kw (EEG 2021). Die Leistungsbegrenzung soll jedoch mit dem EEG 2023 für Neuanlagen nicht mehr gelten und es existieren bereits Reformüberlegungen, die Leistungsbegrenzung auch für Bestandsanlagen abzuschaffen.

---

<sup>99</sup> Vgl. Einleitung.

<sup>100</sup> Vgl. F., II.

<sup>101</sup> Vgl. F., III.

<sup>102</sup> Vgl. Darstellung zur EEG-Einspeisevergütung.

<sup>103</sup> Vgl. F., IV.

Die Abschaffung der EEG-Umlage ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, da sie zu einer Senkung des Strompreises führt,<sup>104</sup> bedeutet aber auch, dass der Verbrauch von selbsterzeugtem Strom durch eine PV-Anlage im Verhältnis zu gekauftem Strom weniger rentabel wird. Eine Hemmung hinsichtlich des PV-Ausbaus in Folge der Abschaffung der EEG-Umlage ist jedoch bislang, vor allem aufgrund der stark steigenden Strompreise, noch nicht eingetreten.

Umso erfreulicher ist, dass der aktuelle Gesetzgeber ebenfalls Handlungsbedarf sieht und plant das EEG zu überarbeiten. So sollen etwa die Ausbauraten von PV-Anlagen auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert werden. Weiterhin wird Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Auch solle für neue PV-Dachanlagen, dessen Strom vollständig eingespeist wird, wieder eine angemessene Vergütung von 13,8 Cent je kW/h eingeführt werden. Das Ausschreibungsvolumen solle ebenfalls stark angehoben werden.<sup>105</sup> Mit guten Gründen kann daher die Entwicklung der installierten PV-Leistung in Deutschland hoffnungsvoll erwartet werden.

---

<sup>104</sup> Vgl. F., V.

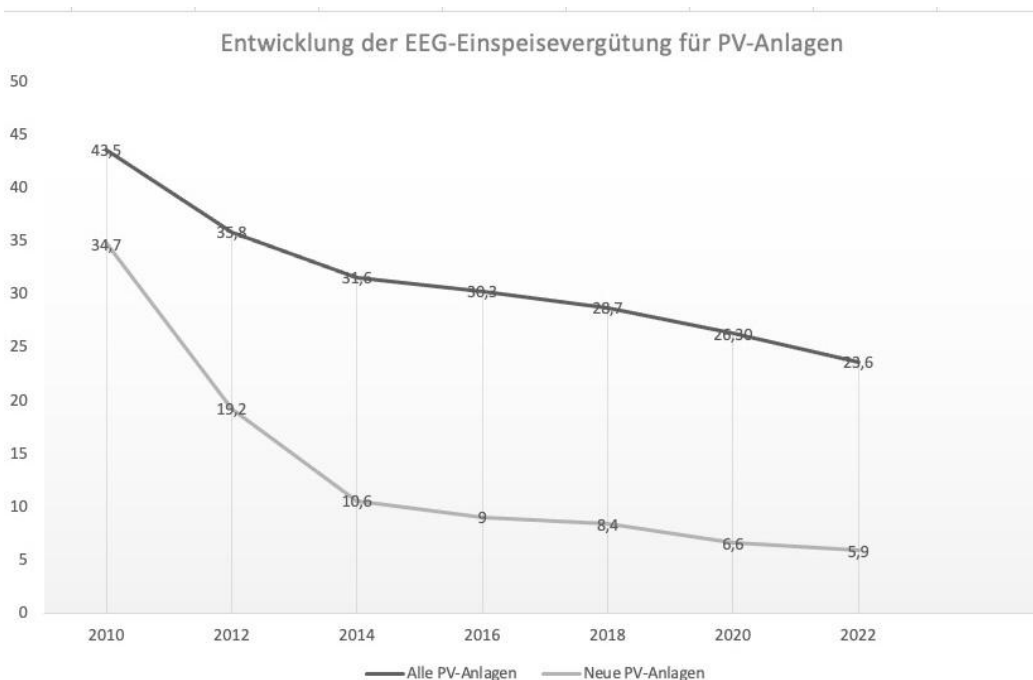
<sup>105</sup> *Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, BMWK 2022, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04\\_EEG\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

## Anhang

Die Darstellungen sind durch die Autoren erstellt worden, die diesen zugrundeliegenden Daten entstammen den unter den Darstellungen angegebenen Quellen.



BMWi Zahlen und Fakten, Energiedaten, online abzurufen über: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Binaer/Energiedaten/energiedaten-gesamt-xls.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=131](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Binaer/Energiedaten/energiedaten-gesamt-xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=131) [zuletzt abgerufen am 28.9.2022]



EEG-Umlage 2022: Fakten und Hintergründe BMWK, 2022, online abzurufen über: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zahlen-und-fakten-zur-eeg-umlage-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zahlen-und-fakten-zur-eeg-umlage-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4) [zuletzt abgerufen am 27.9.2022]